

geln, „ohne jedoch damit das Institut selbst in irgend einer Weise zu approbiren“. Diese 81 Regeln enthalten eine vortreffliche Anleitung zur Pflege des klösterlichen Lebens und handeln vom Zwecke des Instituts, von der Reinheit des Gewissens, von den Tugenden, von den verschiedenen Andachtsübungen, von den Gelübden im allgemeinen und von der Armut, der Keuschheit und dem Gehorsam insbesondere, von der Eintracht und Liebe, von der Eingezogenheit, von der Sorge für den Leib und von der Beobachtung der Regeln. Besondere Aufwerte sind nicht vorgeschrieben; doch kann jedes Mitglied des Instituts mit Zustimmung des Beichtvaters solche verrichten. Zur Erneuerung des innern Lebens sollten auch die jährlichen Exercitien und zwei Recollectionen bei Erneuerung der Gelübde in jedem Jahre dienen. Die Vorschrift der Regel, die inneren Zustände ihrer Seele, Versuchungen u. s. w. auch der Oberin zu entdecken (§ 11), hat nach Erlaß des Decrets Pius' IX. vom 27. Juni 1876 keine Geltung mehr. — So nützlich diese Regeln für die Vervollkommnung der einzelnen Mitglieder des Instituts waren, so enthielten sie doch keine näheren Bestimmungen über die innere Organisation desselben, den Geschäftskreis der Oberin u. s. w. Um die nothwendige Gleichförmigkeit in der Leitung der einzelnen Häuser herbeizuführen, wurden deshalb den Regeln noch besondere Erläuterungen oder „Constitutionen“ beigelegt. Dieselben erhielten jedoch nicht die Approbation des heiligen Stuhles. — Die Genossenschaft gliedert sich in adeliche und bürgerliche Lehrfräulein und Laienschwestern. Der Aufnahme soll ein zweijähriges Noviziat vorausgehen. Der Oberin steht ein Rath von einigen hierzu gewählten Schwestern (Assistentinnen) zur Seite. Ueber ihr steht der geistliche Director, welcher die Stelle des Bischofs vertritt. Die Visitation der einzelnen Häuser soll alle drei Jahre durch den Bischof oder seinen Stellvertreter geschehen. — In dem päpstlichen Breve wird weder Maria Ward und das Institut der Jesuitinnen noch die Aufhebungsbulle Urbans VIII. erwähnt, sondern nur von „katholischen adelichen Fräulein aus England“ (daher ihr Name) geredet, woraus, wie Papst Benedict XIV. später besonders hervorhebt, deutlich erhellt, daß Clemens XI. durch die Approbation der Regeln der Englischen Fräulein „nicht beabsichtigte, das Institut der Jesuitinnen wiederherzustellen“. Trotzdem aber wurde diese Ansicht von einzelnen Gelehrten, wie Corbinian Khamm (O. S. B.) und Franz Schmalzgrueber (S. J.), vertheidigt, wobei man sich auch auf die Thatsache stützte, daß die ersten Mitglieder dieser Genossenschaft zum Theil dem von Maria Ward gestifteten Institut angehört hätten, und daß auch die Regeln und Constitutionen der Englischen Fräulein mit den Statuten des letztern vielfach wörtlich übereinstimmten. Auch die Englischen Fräulein selbst betrachteten, obgleich sie gegen die Identificirung ihrer Genossenschaft mit den Je-

suitinnen entschieden protestirten, Maria Ward als ihre Stifterin, legten ihr den Titel „Selige“ bei, feierten ihren Todestag durch ein solennes Hochamt mit Predigt, bedienten sich in ihren Andachtsübungen einer Litanei, in welcher M. Ward angerufen wurde u. s. w. Um diesen Widerspruch in ihrem Benehmen zu rechtfertigen, behaupteten sie, nicht M. Ward, sondern Isabella Rosella sei Stifterin der Jesuitinnen gewesen. Dieser durchaus irrigen Auffassung machte die Bulle Benedict's XIV. Quamvis justo ein Ende. Ihre Veranlassung war der sogen. Verfassungstreit. Die von Clemens XI. bestätigten Regeln reden nur von Oberinnen der einzelnen Häuser und enthalten keine Bestimmungen hinsichtlich einer allgemeinen Vorsteherin oder Generaloberin. Thatsächlich aber übte die Oberin von München über die bayrischen Häuser (Conservatorien) die Befugnisse einer Generaloberin aus und wollte sie auch auf die Häuser von London, Krems und St. Pölten ausdehnen. Allein in London fand sie Widerstand an den Nonnen und in Oesterreich an Cardinal Jos. Dominicus von Lamberg, Bischof von Passau. Letzterer erwirkte 1742 ein päpstliches Breve, wodurch die „nach den von Clemens XI. approbirten Regeln“ in Oesterreich gegründeten Häuser unter die Oberin von St. Pölten gestellt werden, diese aber ihr Amt „ohne jegliche Abhängigkeit von der Generaloberin in München ausüben“ solle. Mit dieser Entscheidung war das Institut von Generaloberinnen im Principe anerkannt. Eine förmliche Entscheidung erfolgte durch Papst Benedict XIV. Schon 1711 hatte der Bischof von Augsburg, Alex. Sigismund von Bayern, mit Bezugnahme auf das Brevé Clemens' XI. verordnet, daß die „Obergewalt einer sogen. Generaloberin aller Häuser dieses englischen Instituts aufhören müsse, und die Englischen Fräulein nur den Bischof als ihr kirchliches Oberhaupt anzuerkennen hätten“. Um aber die „nothwendige Gleichförmigkeit“ zu erhalten und „die Verletzungen und Auswechslungen der Personen“ in „der bisher stets üblichen Weise“ zu ermöglichen, gestattete er die Wahl einer „gemeinsamen Mutter über alle Häuser“, welche jedoch die Zustimmung resp. Bestätigung des Bischofs erhalten müsse und ohne dessen Vorwissen und Zustimmung keine wichtigen Amtshandlungen in der Diocese Augsburg vornehmen dürfe. Mit dieser Verordnung war nicht viel erreicht, und Bischof Joseph, Landgraf von Bessen, fand sich deshalb veranlaßt, noch schärfer vorzugehen. Er erließ am 10. Januar 1745 ein Decret, durch welches er den Englischen Fräulein seiner Diocese „verbietet“, die Oberin von München als Generaloberin anzuerkennen, in „briefflichen Verlehr“ mit ihr zu treten oder „in irgend einer Weise von derselben abzuhängen“, und die Ungehorsamen mit kirchlichen Censuren bedroht. Die Englischen Fräulein zu Augsburg unterwarfen sich dieser harten Verordnung, die von Mindelheim aber appellirten an den apostolischen Stuhl. Ohne